

96/97 5 Zivilprozessordnung. Art. 257 ZPO. Rekurs. Voraussetzung für die Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung.

Obergericht, 10. September 1996, OG Z 96 13 (siehe 96/97 6 und 7)

Aus den Erwägungen:

10. a) Die ZPO sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückgewiesen werden kann (Art. 257 ZPO). Freilich ist Zurückhaltung geboten. In der Regel hat die rasche Erledigung des Verfahrens Vorrang (Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, S. 364). Ist die Beurteilung eines gestellten Begehrens jedoch nicht liquid, hat regelmässig eine Rückweisung stattzufinden. Das Obergericht als Rekursbehörde hat nicht die Möglichkeit, Beweiserhebungen zu machen (vgl. Art. 256 f. ZPO).